

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/15 vom 27. Juni 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2017\\_15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2017_15)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/15 du 27 juin 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2017/15 del 27 giugno 2019

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 2 ATSG. Revision der Ergänzungsleistungen. Gegenstand des Revisionsverfahrens. Kalenderjahr-Praxis. Anrechenbarer Tagessatz für Kinder, die in einer Pflegefamilie und nicht in einem Pflegeheim untergebracht sind (sGS 351.52) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Juni 2019, EL 2017/15). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_541/2019.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer bezieht selbst keine Ergänzungsleistung, sondern erhält lediglich einen – gesondert berechneten – Teil der Ergänzungsleistung der eigentlichen EL-Bezügerin, nämlich seiner Mutter, direkt ausbezahlt. Zur Erhebung einer Beschwerde ist allerdings gemäss dem Art. 59 ATSG nicht nur der Bezüger einer Sozialversicherungsleistung, sondern jede Person legitimiert, die durch eine Verfügung oder durch einen Einspracheentscheid berührt ist und die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung der Verfügung respektive des Einspracheentscheides hat. Als Empfänger eines Teils der Ergänzungsleistung seiner Mutter ist der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Einspracheentscheid offensichtlich berührt. Da die Höhe des ihm direkt ausbezahlten Teils der Ergänzungsleistung seiner Mutter einen unmittelbaren Einfluss auf seine finanzielle Lage hat und unter anderem für die Beantwortung der Frage entscheidend ist, ob der Beschwerdeführer Sozialhilfeleistungen beziehen muss, hat er ein schutzwürdiges Interesse an der Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides, weshalb er im Sinne des Art. 59 ATSG zur Erhebung einer Beschwerde gegen den angefochtenen Einspracheentscheid legitimiert ist. Da auch die übrigen Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

### **E. 2.1**

Bei der Verfügung vom 19. Dezember 2016 hat es sich ganz offensichtlich um eine gewöhnliche Revisionsverfügung im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG gehandelt, deren Inhalt sich allein darauf beschränkt hat, die laufende Ergänzungsleistung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 an eine Erhöhung der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung anzupassen. Die Verfügung enthält nicht einen einzigen Hinweis darauf, dass die Beschwerdegegnerin die „Kalenderjahr-Praxis“ hätte zur Anwendung bringen wollen. Mit der Verfügung vom 19. Dezember 2016 hat die Beschwerdegegnerin die Ergänzungsleistung also offenkundig nicht für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 komplett und ohne jede Bindung an ihre früheren Verfügungen neu festsetzen wollen. Auch die Akten jenes Verwaltungsverfahrens, das mit dieser Verfügung

abgeschlossen worden ist, enthalten keine entsprechenden Hinweise. Im Übrigen entspricht es der ständigen Praxis der Beschwerdegegnerin, die „Kalenderjahr-Praxis“ nicht anzuwenden, denn in den allermeisten Fällen erlässt sie auf einen Kalenderjahrwechsel hin ganz gewöhnliche Revisionsverfügungen; sie setzt die Ergänzungsleistung also jeweils gerade nicht umfassend neu fest. Ganz offensichtlich würde es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstossen, wenn die Beschwerdegegnerin in einem Einzelfall – entgegen ihrer eigenen ständigen Praxis – eine Verfügung in Anwendung der „Kalenderjahr-Praxis“ erlassen würde. Mit ihrer aus nicht nachvollziehbaren Gründen vorgenommenen Umdeutung der Revisionsverfügung vom 19. Dezember 2016 im Einspracheverfahren hat die Beschwerdegegnerin den Inhalt der Revisionsverfügung vom 19. Dezember 2016 komplett „ausgewechselt“. Dieses Vorgehen muss als rechtsmissbräuchlich und – wegen der damit verbundenen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes – als verfassungswidrig qualifiziert werden.

### **E. 2.2**

Das Urteil des Bundesgerichtes 9C\_480/2018 vom 30. Januar 2019 in einem ähnlich gelagerten Fall ändert daran nichts, denn das Bundesgericht hat in jenem Fall ganz offensichtlich übersehen, dass die EL-Durchführungsstelle – wie hier – eine ganz gewöhnliche Revisionsverfügung nachträglich in rechtsmissbräuchlicher Weise umgedeutet hat. Zudem konnte das Bundesgericht nicht wissen, dass die Beschwerdegegnerin die „Kalenderjahr-Praxis“ konsequent nicht anwendet, musste doch die Sachlage in jenem Fall den falschen Eindruck erwecken, die Beschwerdegegnerin würde die „Kalenderjahr-Praxis“ befolgen, was aber gerade nicht zutrifft. Im vorliegenden Verfahren muss der Inhalt der Verfügung vom 19. Dezember 2016 ernst genommen werden, was bedeutet, dass die nachträgliche Umdeutung der Verfügung im Einspracheverfahren zu ignorieren ist. Zu prüfen ist also nur, ob die Anpassung der laufenden Ergänzungsleistung an eine Erhöhung der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung per 1. Januar 2017 rechtmässig gewesen ist. Diese Frage ist zu bejahen, denn jene Prämie hat sich tatsächlich per 1. Januar 2017 erhöht und die Beschwerdegegnerin hat dieser Erhöhung korrekt Rechnung getragen. Die anrechenbare Tagestaxe hat sich dagegen per 1. Januar 2017 nicht verändert, weshalb die Beschwerdegegnerin in ihrer Revisionsverfügung vom 19. Dezember 2016 zu Recht auch für die Zukunft die bisherige Tagestaxe bei der Anspruchsberechnung berücksichtigt hat. Das Dispositiv des angefochtenen Einspracheentscheides ist damit im Ergebnis richtig gewesen, auch wenn die Begründung unhaltbar gewesen ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

### **E. 2.3**

Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass wohl auch eine strikte Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu einer Abweisung der Beschwerde führen dürfte. Denn wenn das Versicherungsgericht die „Kalenderjahr-Praxis“ angewendet und die Höhe des Tagessatzes materiell geprüft hätte, hätte es sich dabei mit dem Urteil des Bundesgerichtes 9C\_884/2018 vom 1. Mai 2019 befassen müssen, in dem die Begrenzung der anrechenbaren Tagestaxe auf 33 Franken als gesetzmässig qualifiziert worden ist, obwohl die Kosten für den Heimaufenthalt in jenem Fall nicht von der Wohngemeinde und dem Kanton mitfinanziert worden sind. Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass das Bundesgericht auch im vorliegenden Fall angesichts der aktuell massgebenden Fassung der Verordnung über die nach dem ELG anrechenbare Tagespauschale (sGS 351.52) die Begrenzung der Tagestaxe auf 33 Franken als

gesetzmässig qualifizieren würde.

**E. 3**

Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit 1'600 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.